



Geotopographieerlass

Erlass des Ministeriums des Innern
Aktenzeichen: 13 – 553-34
vom 1. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Geotopographieerlass	1
1 Grundsätze	3
2 Aufgabenwahrnehmung durch die LGB	3
3 Aufgabenwahrnehmung durch die Katasterbehörden	4
4 Zusammenarbeit mit den Veränderungsverursachern	4
5 Inkrafttreten	4
 Anlage 1 - Erfassungsliste	 5

1 Grundsätze

- 1.1 Die Landschaft mit ihren charakteristischen Merkmalen und Geländeformen ist zu erfassen, darzustellen und zu beschreiben. Für diese Aufgaben ist der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) originär zuständig. Die Katasterbehörden wirken in enger organisatorischer und technischer Abstimmung mit der LGB an der Erfassung der Geobasisdaten der Landschaft mit.
- 1.2 Die LGB übernimmt die überregionale Datenerfassung. Sie sammelt alle zur Führung der digitalen Landschaftsmodelle und der topographischen Landeskartenwerke bedeutsamen aktuellen Geobasisdaten der Landschaft. Sie ist überregional tätig und koordiniert die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen.
- 1.3 Die Katasterbehörden übernehmen die regionale Datenerfassung. Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit den lokalen Veränderungsverursachern und leiten die erfassten und bearbeiteten Geobasisinformationen an die LGB weiter.
- 1.4 Grundlage der Erfassungstätigkeiten der Katasterbehörden bildet die Erfassungsliste (Anlage 1).

2 Aufgabenwahrnehmung durch die LGB

- 2.1 Die LGB stimmt mit den Katasterbehörden den zeitlichen Rahmen (Jahresplanung) für die Erfassung der Geobasisdaten und die Bereitstellung der Geobasisinformationen ab. Unterschieden werden hierbei einerseits die Grundaktualisierung des ATKIS®-Basis-DLM und der topographischen Gebiets- und Sonderkarten sowie andererseits die Spitzenaktualisierung (viertel-, halb-, ganzjährig) des ATKIS®-Basis-DLM. Begleitend sind die Möglichkeiten einer anlassbezogenen Fortführung zur ständigen Verbesserung der Aktualität der Daten zu nutzen.
- 2.2 Die LGB stellt den Katasterbehörden alle für die Erfassungstätigkeiten erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die technische Ausstattung zur Verfügung. Die Technischen Regelungen und Bearbeitungsvorgaben werden den Katasterbehörden in einem „Handbuch für den Gebiets-topographen“ bereitgestellt.
- 2.3 Die LGB koordiniert die Aktualisierung des ATKIS®-Basis-DLM und kontrolliert die Einarbeitungen der Katasterbehörden zu den Veränderungen der Landschaft auf Einhaltung der Erfassungs- und Modellierungsregeln. Bei Bedarf zeigt die LGB den Katasterbehörden kurzfristig zu bearbeitende Erfassungsaufträge auf.
- 2.4 Die LGB stellt die Betreuung der Katasterbehörden durch geschulte Mitarbeiter sicher. Diese Mitarbeiter sind auch mit den regionalen Erfassungstätigkeiten der Katasterbehörden vertraut, sie leisten bedarfsgerecht vor Ort Unterstützung.

3 Aufgabenwahrnehmung durch die Katasterbehörden

- 3.1 Die Katasterbehörden erfassen die lokalen Veränderungen der Landschaft und dokumentieren diese entsprechend den Regelungen des ATKIS®-Objektartenkatalogs, den Bearbeitungshinweisen zum ATKIS®-Objektartenkatalog und den Technischen Regelungen des Handbuchs. Die Erfassung erfolgt vorrangig durch Abfrage bei den lokalen Veränderungsverursachern, örtliche Arbeiten sowie Auswertung der aktuellen Orthophotos.
- 3.2 Die Katasterbehörden arbeiten entsprechend den Technischen Regelungen des Handbuchs die festgestellten Veränderungen der Landschaft zur Grundaktualisierung nach Anforderung der LGB in das Basis-DLM ein und teilen Veränderungen zur Spitzenaktualisierung der LGB unverzüglich mit.
- 3.3 Sofern im Zuge der Erfassung der Landschaft Veränderungen festgestellt werden, die für die Führung der Liegenschaften von Bedeutung sind, sind Maßnahmen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzuleiten. Insbesondere wenn Daten für die Aufgaben der Geotopographie aus dem Liegenschaftskataster abgeleitet werden (z. B. Gebäude, Nutzungsarten), sind im Zuge der örtlichen Arbeiten die Daten hinsichtlich Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

4 Zusammenarbeit mit den Veränderungsverursachern

- 4.1 Auf der Grundlage der Erfassungsliste treffen die Katasterbehörden mit den regionalen und die LGB mit den überregionalen Veränderungsverursachern Vereinbarungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Veränderungsmeldungen.
- 4.2 Jedem Veränderungsverursacher ist entsprechend den an ihn zu stellenden Anforderungen eine aufbereitete Erfassungsliste zu übergeben.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Dieser Erlass tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.
- 5.2 Der Geotopographieerlass vom 11. Dezember 2013 trat durch Zeitablauf am 1. Januar 2019 außer Kraft.
- 5.3 Der Erlass tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft. Seine Gültigkeit kann verlängert werden.

Im Auftrag

Schönitz

Dieses Dokument wurde am 1. Februar 2019 durch Herrn Andre Schönitz elektronisch schlussgezeichnet.

Erfassungsliste

1 Regelungsinhalt

Die Erfassungsliste legt die von den Katasterbehörden aktuell zu haltenden Objekte, einschließlich ihrer Attribute und die Bearbeitungszeiträume fest. Die verbleibenden und von der LGB zu erfassenden Objekte und Attribute ergeben sich aus dem ATKIS®-Objektartenkatalog. Die Erfassungskriterien und die einzelnen Attributwerte sind dem ATKIS®-Objektartenkatalog zu entnehmen. Soweit nicht anders in der Erfassungsliste angegeben, sind die aufgeführten Objektarten vollständig durch die Gebietstopographen fortzuführen.

2 Liste der zu erfassenden Objektarten und Attribute für die Grundaktualisierung des ATKIS®-Basis-DLM

Der Grundaktualisierung unterliegen folgende Objekte und Attribute:

- (1) **Wohnbaufläche** mit der Art der Bebauung
- (2) **Industrie- und Gewerbefläche** mit Funktion, Eigenname, Fördergut, Primärenergie und Zustand
- (3) **Halde** (einschließlich der Halden, die zu Tagebau, Grube, Steinbruch gehören)
- (4) **Tagebau, Grube, Steinbruch** mit Eigenname, Abbaugut und Zustand, Abgrenzung des Betriebes (Für die Braunkohletagebaue erhält die LGB Unterlagen von den Bergbauunternehmen.)
- (5) **Fläche gemischter Nutzung** mit Art der Bebauung
- (6) **Fläche besonderer funktionaler Prägung** mit Art der Bebauung und Funktion
- (7) **Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche** mit Eigenname und Funktion
- (8) **Friedhof** mit Eigenname
- (9) **Straßenverkehrsfläche** mit Funktion
- (10) **Gemeinde- und sonstige Straße**, Abschnitte mit getrennten Fahrbahnen
- (11) **Straßenachse** (für Gemeinde- und sonstige Straßen) mit Breite der Fahrbahn, Anzahl der Fahrstreifen und Zustand
- (12) **Fahrbahnachse** (für Gemeinde- und sonstige Straßen) mit Breite der Fahrbahn, Anzahl der Fahrstreifen und Zustand

- (13) **Fahwegachse** mit Breite des Verkehrsweges in Breitenklassen und Funktion
- (14) **Platz** mit der Funktion Festplatz
- (15) **Bahnstrecke** der Bahnkategorie „Straßenbahn“, „Museumsbahn“ und „Bahn im Freizeitpark“ mit Kurzbezeichnung (Nr. der Straßenbahn), Gleisanzahl (eingleisig / zweigleisig), Elektrifizierung (elektrifiziert / Attribut trifft nicht zu), Spurweite (Normalspur, Schmalspur, Breitspur) und Zustand (in Betrieb, außer Betrieb, im Bau)
- (16) **Schiffsverkehr** mit Funktion (Landflächen von Hafenanlage und Schleuse)
- (17) **Landwirtschaft** mit Vegetationsmerkmal
- (18) **Wald** mit Vegetationsmerkmal
- (19) **Gehölz**
- (20) **Heide**
- (21) **Moor**
- (22) **Sumpf**
- (23) **Unland, vegetationslose Fläche** mit Vegetationsmerkmal und Funktion
- (24) **Fließgewässer** mit Hydrologischem Merkmal „nicht ständig Wasser führend“
- (25) **Wasserlauf** mit Eigennamen für Gewässer, deren Namensgebung nicht durch das LUGV vorgenommen wird
- (26) **Gewässerachse** mit Breite des Gewässers in Breitenklassen und mit Hydrologischem Merkmal „nicht ständig Wasser führend“ sowie mit Fließrichtung
- (27) **Hafenbecken** mit Eigenname
- (28) **stehendes Gewässer** mit Eigenname
- (29) **Turm** mit Bauwerksfunktion und Objekthöhe
- (30) **Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe** mit Bauwerksfunktion und Eigenname (soweit sie nicht der Spitzenaktualität unterliegen)
- (31) **Vorratsbehälter, Speicherbauwerk** mit Bauwerksfunktion und Lage zur Erdoberfläche
- (32) **Transportanlage** mit Bauwerksfunktion, Produkt und Lage zur Erdoberfläche
- (33) **Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung** mit Bauwerksfunktion, Eigenname und Sportart

- (34) **historische Mauer**
- (35) **sonstiges Bauwerk oder sonstige Einrichtung** mit Bauwerksfunktion, Eigenname und Funktion
- (36) **Ortslage** mit Eigenname
- (37) **Hafen** mit Eigenname
- (38) **Schleuse** mit Konstruktionsmerkmal und Eigenname
- (39) **Bauwerk im Verkehrsbereich** mit Bauwerksfunktion und Eigenname (soweit sie nicht der Spitzenaktualität unterliegen)
- (40) **Weg, Pfad, Steig** mit Art und Breite des Verkehrsweges
- (41) **Seilbahn, Schwebbahn** mit Bahnkategorie
- (42) **Einrichtungen für den Schiffsverkehr** (Anleger für den Personenfähverkehr)
- (43) **Bauwerk im Gewässerbereich** mit Eigenname und Bauwerksfunktion
- (44) **Vegetationsmerkmal** mit Bewuchs, Zustand und Breite des Objektes
- (45) **Gewässermerkmal** mit Art und Eigenname
- (46) **Schifffahrtslinie Fährverkehr** für den Personenverkehr
- (47) **Damm, Wall, Deich** mit Funktion und Objekthöhe
- (48) **Felsen, Felsblock, Felsnadel** mit Eigenname
- (49) **Düne**
- (50) **Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzrecht** mit Art der Festlegung „Naturdenkmal“
- (51) **sonstiges Recht** mit Eigenname von Hafenbecken
- (52) **Insel** mit Eigenname
- (53) **Wohnplatz** mit Eigenname

3 Liste der zu erfassenden Objektarten und Attribute für die Spitzenaktualisierung des ATKIS®-Basis-DLM

3.1 Der vierteljährlichen Bearbeitung unterliegen folgende Objekte und Attribute:

Planung, Bau, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme, Neuwidmung, Umwidmung, Entwidmung und Veränderung der Bezeichnung einer

- a) Bundesautobahn
- b) Bundesstraße
- c) Landesstraße
- d) Kreisstraße

einschließlich der zugehörigen Tunnel, Unterführungen, Brücken, Hochbahnen und Hochstraßen (jeweils mit dem Eigennamen).

Bezogen auf Buchstabe a), b) und c) meldet die Katasterbehörde die Änderungen, die ihr aufgrund ihrer Ortskenntnis bekannt sind, ansonsten alle Änderungen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes.

Der Begriff „Straße“ umfasst die Objektarten 42002 (AX_Strasse), 42003 (AX_Strassenachse) und 42005 (AX_Fahrbahnachse) des ATKIS®-Objektartenkatalogs.

3.2 Der halbjährlichen Bearbeitung unterliegen folgende Objekte und Attribute:

- (1) **Veränderung bzw. Ergänzung der Funktion Raststätte für die Objektart 42009 (AX_Platz)**
- (2) **Flugverkehr** mit Zustand

3.3 Der jährlichen Bearbeitung unterliegen folgende Objekte und Attribute:

- (1) **Bau einer/eines Autobahnanschlussstelle, -dreieckes und -kreuzes** mit Bezeichnung und Eigenname
- (2) **Planung, Bau, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme, Neuwidmung, Umwidmung und Entwidmung einer Gemeindestraße**, einschließlich der zugehörigen Tunnel, Unterführungen, Brücken, Hochbahnen und Hochstraßen (jeweils mit dem Eigennamen).

Der Begriff „Straße“ umfasst die Objektarten 42002 (AX_Strasse), 42003 (AX_Strassenachse) und 42005 (AX_Fahrbahnachse) des ATKIS®-Objektartenkatalogs.

- (3) **Veränderung bzw. Ergänzung der Straßenschlüsselnummer und des Straßennamens** einer/eines

- a) Bundesautobahn
- b) Bundesstraße
- c) Landesstraße
- d) Kreisstraße
- e) Gemeindestraße
- f) Weges
- g) Platzes

Der Begriff „Straße“ umfasst die Objektarten 42002 (AX_Strasse), 42003 (AX_Strassenachse) und 42005 (AX_Fahrbahnachse). Der Begriff „Weg“ umfasst die Objektarten 42008 (AX_Fahwegachse) und 53003 (AX_Weg, Pfad, Steig). Der Begriff „Platz“ umfasst die Objektarten 42009 (AX_Platz) und 53002 (AX_Straßenverkehrsanlage) des ATKIS®-Objektartenkatalogs.

- (4) **Veränderung bzw. Ergänzung der innerörtlichen Verkehrsbedeutung** (Durchgangsverkehr) und der Funktion (Fußgängerzone, Parkplatz, Rastplatz) **einer Straße bzw. eines Platzes.**

Der Begriff „Straße“ umfasst die Objektarten 42002 (AX_Strasse), 42003 (AX_Strassenachse) und 42005 (AX_Fahrbahnachse). Der Begriff „Platz“ umfasst die Objektarten 42009 (AX_Platz) und 53002 (AX_Straßenverkehrsanlage) des ATKIS®-Objektartenkatalogs.

- (5) **Windrad für die Energieerzeugung** mit Angabe der Objekthöhe (Nabenhöhe plus Radius des Rotors) für
- a) Neubau / Inbetriebnahme
 - b) Außerbetriebnahme / Abriss
- (6) **Oberirdische Freileitung** für die Stromversorgung ab 110 kV und deren Masten, für
- a) Neubau
 - b) Abriss

Nur festgestellte Fehler, da Zuarbeit durch Energieversorgungsunternehmen erfolgt. Sofern keine Pläne über die Freileitung und deren Masten vorliegen, reicht ein Hinweis auf die Veränderung aus.

- (7) **Funkmast** (≥ 15 m Höhe) mit Objekthöhe, für
- a) Neubau / Inbetriebnahme
 - b) Außerbetriebnahme / Abriss
- (8) **Zustand der Bahnstrecke**, für die

- a) im Bau befindliche Strecke (Neubau und Ausbau, sowie Elektrifizierung und Veränderung der Gleisanzahl
 - b) Inbetriebnahme einer neuen Strecke und Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Strecke
 - c) Außerbetriebnahme einer Strecke, hierbei Unterscheidung zwischen der vollständigen Stilllegung und der Einstellung des Personenverkehrs
- (9) **Zustand der Bahnverkehrsanlage** mit Eigenname und Bahnhofskategorie (Bahnhof, Haltestelle, Haltepunkt), für die
- a) im Bau befindliche Bahnhofsanlage
 - b) Inbetriebnahme
 - c) Außerbetriebnahme
 - d) Wiederinbetriebnahme
- (10) **Schifffahrtslinie für den Autofährverkehr**, einschließlich der zugehörigen Anlegestellen, für die
- a) Inbetriebnahme
 - b) Außerbetriebnahme